



# Berechnung des Anspruchs auf Alimentenbevorschussung und Überbrückungshilfe gemäss der Verordnung über die Alimentenhilfe (AlimV)

**Bei diesen finanziellen Leistungen handelt es sich um sogenannte Bedarfsleistungen, d.h. sie werden nur ausgerichtet, wenn bei den gesuchstellenden Personen gewisse Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten werden.**

**Diese Grenzen sind in der Verordnung über die Alimentenhilfe (AlimV) festgehalten. Ein Anspruch auf finanzielle Leistungen besteht nur, wenn**

- der Gesamtbetrag der anrechenbaren Vermögen aller massgebender Personen unter bestimmten Vermögensgrenzen liegt und**
- wenn der Gesamtbetrag der anrechenbaren Einnahmen aller massgebender Personen unter der Grenze der anerkannten Lebenskosten liegt.**

## **Massgebende Personen (§ 18 AlimV)**

Massgebend sind vereinfacht gesagt:

- die gesuchstellende Person
- allfällige Ehepartner/innen oder eingetragene Partner/innen
- allfällige Konkubinatspartner/innen nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes
- alle im Haushalt lebende Kinder und Enkelkinder (minderjährige und volljährige) der obigen Personen

Ausnahme: Bei bevormundeten Kindern oder volljährigen Kindern mit eigenem Haushalt werden nur die Kinder, aber nicht allfällige Partner/innen berücksichtigt.

## **Anrechenbare Einnahmen (§§ 21ff. AlimV)**

Welche Einnahmen angerechnet werden können und welche Abzüge möglich sind, definiert die Verordnung. Angerechnet werden insbesondere:

- Einnahmen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit
- Familienzulagen
- Einkünfte aus AHV/IV, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge
- Erwerb ersatzeinkommen (Taggelder etc.)
- Vermögenserträge
- eingehende Unterhaltszahlungen
- ein bestimmter Anteil des Vermögens als Vermögensverzehr

Die Einnahmen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit werden nur zu 2/3, die übrigen Einnahmen voll angerechnet.

**Vermögensgrenzen (§ 19 AlimV)**

Die Vermögensgrenzen sind je nach Haushaltgrösse verschieden. Übersteigt das Vermögen diese Grenzen, besteht kein Anspruch auf Alimentenbevorschussung und Überbrückungshilfe.

**Vermögensgrenzen nach Haushalt und Anzahl massgebender Kindern**

Anzahl massgebender Kinder	Kinderzuschlag pro massgebendes Kind	1-Eltern-Haushalt	2-«Eltern»- <sup>1</sup> Haushalt	Eigener Haushalt
		75 000.–	120 000.–	40 000.–
1	+ 30 000.–	105 000.–	150 000.–	70 000.–
2	+ 30 000.–	135 000.–	180 000.–	100 000.–
3	+ 30 000.–	165 000.–	210 000.–	130 000.–
4	+ 30 000.–	195 000.–	240 000.–	160 000.–
5	+ 30 000.–	225 000.–	270 000.–	190 000.–
Jedes weitere je	+ 30 000.–			

**Anerkannte Lebenskosten (§ 20 AlimV)**

Bei den anerkannten Lebenskosten handelt es sich um den Pauschalbetrag, der als Bedarf des Haushalts durch die Verordnung definiert wurde.

**Anerkannte Lebenskosten nach Haushalt und Anzahl massgebender Kindern**

Anzahl massgebender Kinder	Kinderzuschlag pro massgebendes Kind	1-Eltern-Haushalt	2-«Eltern»- <sup>1</sup> Haushalt	Eigener Haushalt
		41 500.–	57 300.–	25 000.–
1	+ 12 400.–	53 900.–	69 700.–	37 400.–
2	+ 12 400.–	66 300.–	82 100.–	49 800.–
3	+ 9 100.–	75 400.–	91 200.–	58 900.–
4	+ 9 100.–	84 500.–	100 300.–	68 000.–
5	+ 5 800.–	90 300.–	106 100.–	73 800.–
Jedes weitere je	+ 5 800.–			

**Anspruchsberechnung**

Die anerkannten Lebenskosten nach Haushalt und Anzahl massgebender Kinder abzüglich der anrechenbaren Einnahmen des ganzen Haushalts ergeben den theoretisch möglichen Anspruch auf finanzielle Leistungen. Zu beachten ist aber, dass die maximalen Leistungen begrenzt sind

- bei der Alimentenbevorschussung durch die Höhe des Unterhaltsbetrags im Rechtstitel sowie die Höchstgrenze der einfachen Kinder- und Waisenrente der AHV/IV von zurzeit Fr. 948.–, vgl. § 23 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
- bei der Überbrückungshilfe durch die Höhe des voraussichtlichen Unterhaltsbetrags sowie die Höchstgrenze der einfachen Kinder- und Waisenrente der AHV/IV von zurzeit Fr. 948.–, vgl. § 24 Abs. 2 KJHG

<sup>1</sup> Es handelt sich um gesuchstellende Personen mit Ehepartner/in, in eingetragener Partnerschaft oder mit Konkubinat mit gemeinsamem Kind